

Generalisierte briefliche Stimmabgabe

Ab dem 01. Januar 2005 gilt die generalisierte briefliche Stimmabgabe. Jeder Stimmberechtigte hat ohne Gesuchstellung die Möglichkeit, ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich abzustimmen. Es sind zwei Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe zulässig:

- Entweder stellt der Stimmberechtigte seine Sendung inklusive der unterschriebenen Stimmkarte (Rücksendungsblatt) der Gemeinde per Post zu. Die Postzustellung muss spätestens am Freitag, 9. März 2007 bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
- oder der Stimmberechtigte hinterlegt seinen Übermittlungsumschlag inklusive der unterschriebenen Stimmkarte (Rücksendungsblatt) während den Schalteröffnungszeiten direkt auf der Gemeindekanzlei. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeinde gelegt werden.

Die Stimmliste liegt auf der Gemeindekanzlei auf und kann dort während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Wir verweisen Sie zudem auf die offiziellen Abstimmungsplakate des Kantons.

Turtmann, im Februar 2007

DIE GEMEINDEVERWALTUNG

AMTLICHE MITTEILUNG DER GEMEINDE TURTMANN

Die Urversammlung wird einberufen für die
eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen

auf den

11. März 2007

im

**NEUEN
SCHULHAUS**

Öffnungszeiten der Urnen:

Samstag, 10. März 2007 von 18.30 - 19.30 Uhr

Sonntag, 11. März 2007 von 10.00 - 11.00 Uhr

**Das zugestellte Rücksendungsblatt gilt als Stimmkarte
und ist beim Urnengang abzugeben.**